



RegioTarif

Zu beziehen bei: KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH
Am Spitalbach 20
74523 Schwäbisch Hall

Nr. 644 des Tarifverzeichnisses

RegioTarif der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

- A. Änderungen und Ergänzungen
- B. Beförderungsbedingungen
- C. Tarifbestimmungen

Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Der vorliegende Tarif ist vom Regierungspräsidium Stuttgart, vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, von der Regierung von Mittelfranken, vom Ostalbkreis und vom Landkreis Schwäbisch Hall genehmigt.

A. Änderungen und Ergänzungen

Nr.	Gültig ab	Kurzer Inhalt	Tariferhöhung um	Beschluss AR	Beschluss Nr.
0	01.01.00	Neuausgabe zur Verbundeneinführung		05.05.99	4/1999
1	01.07.00	Anschlussfahrtschein, Übergangsregelungen		20.02.02	1/2002
2	01.07.01	SpezialAbo, Ferienpass GS und SFT		20.02.02	1/2002
3	01.01.02	Tarifanpassung, Euro-Umstellung	5,80 %	21.06.01	3/2001
4	01.09.02	JobTicket		05.06.02	6/2002
5	01.04.03	Tarifanpassung, Stadtzone SHA, Zusatzticket Netz, Mitnahmeregelung, Erhöhtes Beförderungsentgelt	3,60 %	24.02.03	2/2003
6	01.11.04	Neuausgabe aufgrund der Einarbeitung der Beförderungsbedingungen der DB AG, Tarifanpassung	4,05 %	23.06.04	9/2004
7	01.09.05	Stadtbus Crailsheim, Zusatzwertmarke Fahrbus Gmünd		27.06.05	3/2005
8	01.01.06	Tarifanpassung, E-Ticketing Verfahren	3,73 %	27.06.05	3/2005
9	01.01.07	Tarifanpassung, Aufnahme AboPlus BW, redaktionelle Änderungen	1,84 %	02.10.06	2/2006
10	01.01.08	Tarifanpassung, Anpassung Mitnahmeregelung, Hunde+Fahrräder, Rothenburg+Schnelldorf	2,38 %	09.07.07	3/2007
11	01.01.09	Tarifanpassung	3,76 %	30.06.08	6/2008
12	29.07.09	Ergänzung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen		22.07.09	10/2009
13	01.01.10	Tarifanpassung, Anpassung Kinderaltersgrenze, BWT Nacht/ BWT Single 1.Kl., Semesterticket, Mobilitätsgarantie, Fahrgastrechte, Klage Verbraucherzentrale, redaktionelle Änderungen	3,55 %	24.09.09	12/2009
14	01.01.11	Tarifanpassung	1,90 %	21.07.10	2/2010
15	01.01.12	Tarifanpassung, RegioAboNetz, RegioMon PS 9= Netz, MTT, neue Preislogik BWT, flexible Mon Jedermann, Gruppe Kindergarten	3,12 %	20.07.11	5/2011
16	01.01.13	Tarifanpassung, SeniorenAbo, Gültigkeitsänderung Tageskarte City am WE, Anpassung zeit. Gültigkeit Einzelfahrausweis (Harmonisierung mit HNV)	3,84 %	18.09.12	05/2012
17	01.01.14	Tarifanpassung, SchülerNetzTicket, Touch&Travel, City mobil, Anpassung Mitnahme Abo, Regelung SEPA-Basis-Lastschriftverfahren	2,75 %	25.09.13	08/2013
18	01.01.15	Tarifanpassung, neue Struktur Tageskarten SOLO und PLUS, RegioMonat S PS 9=Netz	2,99 %	30.07.14	06/2014
19	01.01.16	Tarifanpassung, Anpassung Mitnahmeregelung Kinder bei Tageskarte, Regelung für Ersatzausstellung bei SemesterTickets	2,43 %	27.07.15	05/2015
20	01.01.17	Tarifanpassung, Anpassung Mitnahme Abo, Anpassung Gültigkeit Ferienpass Franken und Neuaufnahme von RegioAbo S Netz hierzu, Wegfall RegioGruppe und DBPlus1	1,99 %	27.07.16	03/2016
21	01.01.18	Tarifanpassung, Anpassung RegioAbo, ticket2go, Verlängerung BWT Young	2,20 %	26.07.17	03/2017
22	01.01.19	Tarifanpassung, E-Scooter-Regelung, Ausschluss der Fahrradmitnahme im Bus von Mo.- Fr., Anschlussmobilität BW-Tarif, redaktionelle Änderungen	2,89 %	25.07.18	03/2018
23	01.01.20	Tarifanpassung, Online-Ticket, Wegfall ticket2go, E-Tretroller	2,99 %	22.10.19	07/2019
24	01.01.21	Tarifanpassung, Fahrradmitnahme im Regiobus	1,89 %	29.07.20	10/2020
25	03.04.22	Tarifanpassung, Tarifzonenanpassung	5,32 %	09.09.21	04/2021
26	01.01.23	Tarifanpassung	6,9 %	07.09.22	10/2022
27	01.03.23	Anpassung / Ergänzung Tarifbest.aufgrund der Einführung JugendticketBW, Wegfall SKT; redaktionelle Änderungen		07.09.22	08/2022
28	01.01.24	Tarifanpassung, Überführung JugendticketBW in Deutschland-Ticket JugendBW; redaktionelle Änderungen	9,44%	07.09.23	03/2023
29	01.01.25	Tarifanpassung, Anpassung §9 Erhöhtes Bef.entgelt, Änderungen beim SemesterTicket; redaktionelle Änderungen	7,88%	05.09.24	03/2024

B. Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 26. Änderung vom 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Ergänzende Beförderungsbedingungen für die DB AG
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 4 Verhalten der Fahrgäste
- § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Wagenklasse im Schienenpersonennahverkehr
- § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung
- § 7 Zahlungsmittel
- § 8 Ungültige Fahrausweise
- § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 10 Fahrpreiserstattung
- § 11 Mitnahme von Sachen
- § 12 Mitnahme von Tieren
- § 13 Fundsachen
- § 14 Haftung
- § 15 Verjährung
- § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 17 Mobilitätsgarantie
- § 18 Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr
- § 19 Gerichtsstand
- § 20 Inkrafttreten

Herausgeber:
KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Alle Angaben ohne Gewähr.

B. Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 26. Änderung vom 01.01.2025

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen sowie die Mitnahme von Tieren und Sachen auf allen Linienabschnitten folgender Firmen sowie deren Auftragsunternehmen:

- Deutsche Bahn AG
- Arverio Baden-Württemberg GmbH
- Hofmann Omnibusverkehr GmbH
- Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
- NVH Nahverkehr Hohenlohekreis
- Röhler Touristik GmbH
- Stadtbus Schwäbisch Hall GmbH
- StadtBus Crailsheim GbR

innerhalb des Tarifgebietes des KreisVerkehr Schwäbisch Hall (s. Anlage 1). Die Beförderungsbedingungen gelten somit für alle Fahrten mit Quelle und Ziel innerhalb des Tarifgebietes. Für Fahrten, die innerhalb des Tarifgebietes durchgeführt werden, deren Quelle oder Ziel jedoch außerhalb des Tarifgebietes liegen, gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

- (2) Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) und die Beförderungsbedingungen des Baden-Württemberg-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Beförderungsbedingungen gelten in den Nahverkehrszügen
- RegionalExpress (RE)
 - Regionalbahn (RB)
 - Metropolexpress (MEX)
- sofern sie nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen des KreisVerkehr-Tarifs ausgeschlossen sind.
- (4) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Strecke oder Linie auf dem jeweils befahrenen Abschnitt die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (5) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen der Fahrzeuge, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenverkehr der DB mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 1a Ergänzende Beförderungsbedingungen für die DB AG

Die tariflichen Bestimmungen des § 3 Abs. 1-3 und § 4 Abs. 3 des Kooperationsvertrages zwischen DB Regio AG, Landkreis Schwäbisch Hall und der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH sind Bestandteil der Beförderungsbedingungen und gelten somit für die DB AG.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
1. die geltenden Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 2. die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden kann und deren Auswirkungen er auch nicht abzuheffen vermag (wie z.B. Streiks, Naturereignisse wie Glatteis, Schnee, Überschwemmungen),
 3. sich Gruppen ab 10 Personen, mit gültigem Fahrausweis, vorher innerhalb der genannten Fristen angemeldet haben. Tiere und Sachen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

B. Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 26. Änderung vom 01.01.2025

- (2) Regelungen beim RufBus
 1. Anmeldung:
Bei Anmelde-Linienverkehren besteht ein Anspruch auf Beförderung nur dann, wenn der Fahrtwunsch mindestens 60 Minuten vor der planmäßigen Abfahrt bei der im Fahrplan genannten Stelle angemeldet wird.
 2. Ausschluss Schüler-/Parallelverkehr:
Bei den RufBus-Linien besteht kein Anspruch auf Beförderung für Verbindungen, bei denen zeitgleich Linienverkehr (Bus und/oder Zug) stattfindet. Im Schülerverkehr sind RufBus-Buchungen ebenfalls ausgeschlossen.
 3. Ausschluss unter 2 Kilometern innerorts:
Für Kurzstrecken unter 2 Kilometer (insbesondere innerhalb von Gemeinden) besteht kein Anspruch auf Beförderung auf den RufBus-Linien.
 4. Ausschluss Gruppenanmeldung:
Beim RufBus kommen Taxis und Kleinbusse mit einer begrenzten Platzzahl zum Einsatz. Gruppenanmeldungen sind deshalb nicht möglich.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, sofern die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Mitführen von Schusswaffen berechtigt sind. Geladenen Schusswaffen gleichgestellt sind beispielsweise auch Degen, Säbel oder Bögen mit spitzen Pfeilen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren (= vor dem 6. Geburtstag) werden nur in Begleitung einer Person mit gültigem Fahrausweis befördert (siehe auch Tarifbestimmungen). Eine Ausnahme sind Kinder unter 6 Jahren, die im Besitz einer von der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH ausgestellten Kindergarten- oder Schülermonatskarte sind.
- (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf Aufforderung des Verkehrs- und Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
 8. mobile Kommunikationsgeräte, Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört, des Weiteren Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 9. Fahr- oder ähnliche Einrichtungen zu betätigen sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen – Notfälle ausgenommen,

B. Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 26. Änderung vom 01.01.2025

10. rangierende Fahrzeuge zu betreten,
 11. die Füße auf die Sitze zu legen,
 12. Rad-, Rollschuh-, Inlineskate- und Skateboardfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen (Rollschuhe und Inlineskates müssen beim Betreten der Fahrzeuge abgeschnallt/ ausgezogen werden),
 13. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bei Linien-Anmeldeverkehren sind nach 20:00 Uhr Unterwegshalte zum Aussteigen auf Wunsch möglich, wenn der gewünschte Halt auf dem Fahrweg liegt. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
 - (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
 - (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs.1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
 - (6) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Verkehrs- und Betriebspersonal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs.1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen und erforderlichenfalls die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
 - (7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder -einrichtungen werden die im Tarif vorgesehenen Reinigungskosten erhoben. Den Verursachern ist es jedoch freigestellt, die Reinigung selbst vorzunehmen, wenn dies umgehend geschieht. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
 - (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 (6) und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahrpersonal, sondern unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an das betroffene Verkehrsunternehmen oder an die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zu richten.
 - (9) Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
 - (10) Film- und Tonaufzeichnungen sowie Meinungsumfragen in Fahrzeugen bedürfen der Zustimmung des betroffenen Verkehrsunternehmens.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Wagenklasse im Schienenpersonennahverkehr

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Menschen mit Mobilitätsbehinderungen, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (2) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen.
- (3) Die 1. Wagenklasse im Schienenpersonennahverkehr darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

B. Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 26. Änderung vom 01.01.2025

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Entgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben.
 - Der Fahrausweis ist vor Antritt der Fahrt beim Fahrpersonal käuflich zu erwerben, sofern der Fahrgast nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.
 - Inhaber von Zeitkarten und mobilen Fahrausweisen (Handytickets, Printtickets) sind verpflichtet, diese beim Betreten des Busses dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen und auf das elektronische Prüfgerät zu legen.
 - Die Bedienung des Endgerätes bei der Kontrolle von mobilen Fahrausweisen nimmt der Reisende vor; das Fahr- und Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Gerätes zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Reisenden sowie die Herstellung einer aktiven online-Verbindung des Endgerätes (Ausschalten des sog. „Flugmodus“) zum Zwecke der Aktualisierung der Fahrkartendaten verlangen.
 - Teilnehmer am E-Ticketing-Verfahren sind verpflichtet, sich bei Fahrtantritt und Fahrtende an den entsprechenden Terminals an- bzw. abzumelden. Bei Umsteigevorgängen ist ein erneuter An- und Abmeldevorgang erforderlich. Nach dem jeweiligen erfolgreichen Anmeldevorgang ist der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises.
 - Im Vorverkauf erworbene Tageskarten müssen vor Antritt der Fahrt durch Aufbringen des Fahrdatums und ggf. Ankreuzen des Stadtgebietes mit einem Kugelschreiber entwertet werden.
 - In den Nahverkehrszügen werden grundsätzlich keine Fahrausweise des RegioTarif Schwäbisch Hall ausgegeben. Fahrausweise des RegioTarif sind vor Antritt der Fahrt bei den örtlichen Verkaufsstellen der Betreiber von Schienenpersonennahverkehren (personalbedient und aus Fahrkartensystemen) für die nach § 1 Abs. 3 einbezogenen Produkte zu lösen. Für Produkte, die nicht in den Tarif einbezogen sind (Produktklassen ICE und IC/EC), werden Fahrausweise nach den Tarifen der DB AG verkauft. Zeitkarten für diese Produkte werden bei Fahrten innerhalb des Tarifgebietes in den Zügen anerkannt. Der Verkauf kann auf bestimmte Verkaufsstellen oder Fahrkartenarten beschränkt werden.
- (2) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines für die Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (3) Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis.
- (4) Kommt ein Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 1 bis 3 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 der VO BefBed bleibt davon unberührt.
- (5) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.
- (6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
- (7) Der Vertrieb der Fahrausweise durch die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH erfolgt im Namen und im Auftrag der Verkehrsunternehmen.
- (8) Beim Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises mittels Bankeinzug entscheidet die ausgebende Stelle über die Annahme. Dem ausgebenden Unternehmen steht es offen, eine Bonitätsprüfung bzw. ein Abgleich mit offenen Posten durchzuführen.

B. Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 26. Änderung vom 01.01.2025

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Fahrpersonal gilt folgendes:

1. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln sowie erheblich beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
2. Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH oder dem Verkehrsunternehmen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
4. Sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, werden für Teilnehmer am E-Ticketing-Verfahren die Fahrausweise bargeldlos abgerechnet.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und können ersatzlos eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 8. kopiert wurden.Weiterhin werden Fahrgäste als Reisende mit ungültigem Fahrausweis behandelt, die am E-Ticketing-Verfahren teilnehmen und sich bei Fahrtantritt nicht am entsprechenden Terminal angemeldet haben oder mit einer bereits gesperrten Karte fahren.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn diese Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Fahrgeld für gemäß Abs. 1 eingezogene Fahrausweise wird nicht erstattet.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes entsprechend den Tarifbestimmungen verpflichtet, wenn er
 1. bei Antritt nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 4. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag die 1. Klasse benutzt,
 5. für ein Fahrrad keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann,
 6. das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
 7. Sachen oder Tiere mitführt, die tarifpflichtig sind, für die er keinen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1, 3 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieb, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

B. Beförderungsbedingungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 26. Änderung vom 01.01.2025

- (2) Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Bei sofortiger Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung. Die Empfangsbescheinigung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt bis zu Beendigung der Fahrt im genutzten Fahrzeug als Fahrkarte. Wird die Fahrt mit einem anderen Fahrzeug fortgesetzt, ist eine gültige Fahrkarte zu beschaffen.
Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gilt als Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung zu zahlen.
Muss ein Betrag angemahnt werden, wird für jeden Bearbeitungsfall eine in den Tarifbestimmungen festgelegte Gebühr erhoben, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt entsprechend der Gebührenordnung.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (6) Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 10 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen/nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundene Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Fahrpreis des Einzelfahrausweises zugrunde gelegt. Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet. Für Abonnements ist die Teilerstattung eines Monatsbeitrages nicht möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 2. bei als ungültig eingezogenen Fahrausweisen gemäß § 8 Abs. 1,
 3. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 4. für die Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (4) Für verlorene und abhanden gekommene Fahrausweise erfolgt eine Erstattung nach Maßgabe der Gebührenordnung.

B. Beförderungsbedingungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 26. Änderung vom 01.01.2025

- (5) Anträge nach den Abs.1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.
- (6) Bei Fahrpreiserstattungen wird pro Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Dies gilt nicht, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf die Beförderung von Sachen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Über die Mitnahme von Sachen entscheidet das Fahr- bzw. Aufsichtspersonal. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet oder andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
 1. Klappbare Einkaufswagen, Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge und sonstige Sachen werden in den Omnibussen befördert, sofern es das zur Verfügung stehende freie Platzangebot zulässt. Als Fahrräder gelten demnach zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Metern und einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm sowie größere, nicht zusammengeklappte E-Tretroller mit fahradähnlichen Maßen. Bei ausreichenden Platzverhältnissen werden auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder oder Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen wie Fahrräder befördert. Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren sowie E-Bikes ohne Pedale sind von der Beförderung ausgeschlossen. Grundsätzlich hat die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen Vorrang. Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern sind wie Kinderwagen zu betrachten. Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderungen (z.B. Dreiräder) sind wie Rollstühle zu betrachten. In Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs ist die Mitnahme von Fahrrädern nur beschränkt zugelassen. In diesem Fall gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Betreibers des Schienenpersonennahverkehrs. Zusammengeklappte Falt-/Klappfahrräder sowie leichte und kleine elektrische Tretroller (sog. „E-Scooter“) unter 15 Kilogramm Gewicht gelten als Handgepäck.
 2. In den Bussen ist die Fahrradmitnahme von Montag bis Freitag grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Busergänzungsverkehre (BEV88c) und Regiobuslinien (RB14 und RB72).
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen o.ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Mitnahme erfolgt nur in begrenzter Anzahl im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität.
- (4) Die Beförderung von E-Scootern (einsitzige Mobilitätshilfen mit elektronischem Antriebsmotor, die keine Krankenfahrstühle sind) ist nur dann gestattet, wenn das Fahrzeug und der E-Scooter für die Mitnahme geeignet sind. Auf die Eignung weisen entsprechende Piktogramme auf dem E-Scooter und am Fahrzeug hin.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (6) Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) Regelungen beim RufBus, wenn Taxis zum Einsatz kommen: Die Mitnahme von Fahrrädern ist ausgeschlossen. Kinderwagen und Rollstuhl muss bei der Buchung angegeben werden und kann nicht in jedem Fall garantiert werden.

B. Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 26. Änderung vom 01.01.2025

§ 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 5 und 6 sinngemäß. Der Fahrgast ist verpflichtet, für das Tier den tariflich vorgesehenen Fahrausweis zu erwerben.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zur Beförderung zugelassen.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind sinngemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Fahrzeugen oder Anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung der in den Tarifbestimmungen festgelegten Gebühr für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Sofern das Verkehrsunternehmen die Fundsache nach Ablauf einer festgelegten Aufbewahrungsfrist an ein Fundbüro abgegeben hat, wird der Kunde dorthin verwiesen.

§ 14 Haftung

Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem von Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderung, Betriebsstörungen oder –unterbrechungen, sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber den Verkehrsunternehmen; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben.

§ 17 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten KreisVerkehr-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende KreisVerkehr-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.efa-bw.de).

B. Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 26. Änderung vom 01.01.2025

- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber einer Abokarte für Erwachsene (RegioAbo, RegioAbo 60plus und Jobtickets) sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei den einbezogenen Tickets bis zu 35,00 Euro ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom z.B. Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.kreisverkehr-sha.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim KreisVerkehr oder einem KreisVerkehr-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im KreisVerkehr kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.kreisverkehr-sha.de angekündigt wurden.
- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zu eventuellen Fahrgastrechten eines Verkehrsunternehmens. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH oder dem jeweiligen Verkehrsunternehmen geltend gemacht werden.

§ 18 Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EU) 2021/782 vom 29. April 2021 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsverordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach dem Tarif des KreisVerkehr Schwäbisch Hall abschließend in den Beförderungsbedingungen des vertraglichen Beförderers geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (Näheres hierzu unter www.fahrgastrechte.info)
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Tarif des KreisVerkehr Schwäbisch Hall erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Für die Entschädigungszahlungen gilt ein Mindestbetrag von 4,00 Euro.
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Schönes-Wochenende-Tickets, Kombi-tickets (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung), Sonderfahrausweisen sowie Tageskarten.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet abrufbar (s. Abs. 1).
- (7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (s. Abs. 1).
- (8) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die KreisVerkehr-Mobilitätsgarantie (s. § 17) aus.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Hauptsitz des betroffenen Unternehmens.

§ 20 Inkrafttreten

Die Beförderungsbestimmungen treten vorbehaltlich der Zustimmung der Genehmigungsbehörde am 01.01.2025 in Kraft.

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Tarifzonen und Fahrpreisermittlung
- 3 Fahrausweise und Tarifänderungen
 - 3.1 Fahrausweise
 - 3.2 Tarifänderung
- 4 Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen
 - 4.1 Einzelfahrausweise für Erwachsene
 - 4.1.1 Einzelfahrausweis für Erwachsene
 - 4.1.2 Rabattierter Einzelfahrausweis unter Vorlage der BahnCard
 - 4.1.3 Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene
 - 4.1.4 Anschlussfahrausweis für Zeitkarteninhaber
 - 4.2 Einzelfahrausweise für Kinder
 - 4.2.1 Einzelfahrausweis für Kinder
 - 4.2.2 Rabattierter Einzelfahrausweis für Kinder
 - 4.3 Kindergartengruppenfahrausweis
 - 4.4 Tageskarten
 - 4.4.1 Bestimmungen für Tageskarten
 - 4.4.2 TageskarteSolo
 - 4.4.3 TageskartePlus
 - 4.5 Monatskarten für Erwachsene – RegioMonat
 - 4.6 Monatskarten für Schüler und Auszubildende – RegioMonat S
 - 4.7 Abonnements
 - 4.7.1 Abonnement für Erwachsene – RegioAbo
 - 4.7.2 Abonnement für Senioren – RegioAbo 60plus
 - 4.7.3 Abonnement für Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten und Freiwilligendienstleistende
 - 4.7.3.1 Deutschland-Ticket JugendBW
 - 4.7.3.2 RegioAbo S
 - 4.7.4 SofortAbo
 - 4.7.5 Abonnements für Firmen, Behörden und Institutionen
 - 4.7.5.1 Abonnement für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioAbo Jobticket
 - 4.7.5.2 Abonnement für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioAbo Firmenticket
 - 4.7.5.3 Abonnement für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioJobTicket
 - 4.7.6 Deutschland-Ticket
 - 4.8 Monatskarten für Kindergartenkinder
 - 4.9 Semester-Tickets
 - 4.9.1 Semester-Ticket
 - 4.9.2 Semester-Ticket PLUS
 - 4.9.3 Drei-Monats-Ticket
 - 4.10 GästeCard für Austauschschüler
 - 4.11 TestCard für Neubürger
 - 4.12 City mobil
- 5 Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen
 - 5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten
 - 5.2 Zuschlag für Zeitkarten
- 6 Beförderung von Schwerbehinderten
- 7 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten, Mitarbeitenden der Bahnmissionsmission, Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte des Landes Baden-Württemberg
- 8 Beförderung von Tieren und Sachen
- 9 Sonstige Regelungen
 - 9.1 Sonstige Fahrausweise

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

9.2 Gebühren

9.3 RufBus

9.4. Besondere Tarifregelungen

9.4.1 Sondertarife und Übergangsregelungen im Tarif des KreisVerkehr

9.4.2 BW-Tarif im KreisVerkehr Schwäbisch Hall

9.4.2.1 Anschlussmobilität im BW-Tarif

9.4.2.2 Baden-Württemberg-Tickets / MetropolTagesTickets Stuttgart

9.4.2.3 Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg

9.4.2.4 Freizeitregelung für Schüler im BW-Tarif

9.5 Online-Ticket/Handy-Ticket

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten nach § 1 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

2 Tarifzonen und Fahrpreisermittlung

Das Tarifgebiet ist in Tarifzonen eingeteilt (s. Anlage 1). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch Zonennamen. Die Zuordnung der Orte und Teilort zu den Tarifzonen ergibt sich durch die politische Gemeindezugehörigkeit und ist im Ortsverzeichnis (s. Anlage 3) ausgewiesen.

Die Fahrpreise können der Fahrpreisübersicht (s. Anlage 2) entnommen werden. Die Preisstufe ergibt sich aus der kürzesten Zonenverbindung laut Tarifzonenplan. Start- und Zielzone zählen mit. Es sind alle Fahrwege in Richtung Fahrtziel zugelassen.

Bei Fahrten innerhalb der Tarifzonen Schwäbisch Hall und Crailsheim gelten die Preisstufen SHA bzw. CR der Fahrpreisübersicht.

Innerhalb der gelösten Tarifzonen können sämtliche öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

3 Fahrausweise und Tarifänderungen

3.1 Fahrausweise

Fahrausweise des Tarifs des KreisVerkehr Schwäbisch Hall (KVSH-Tarif) sind:

- Einzelfahrausweis für Erwachsene
- Rabattierter Einzelfahrausweis unter Vorlage der BahnCard
- Einzelfahrausweis für Kinder
- Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene
- Rabattierter Einzelfahrausweis für Kinder
- Kindergartengruppenfahrausweis
- Anschlussfahrausweis für Zeitkarteninhaber
- Tageskarten – TageskarteSolo; TageskartePlus
- Monatskarten für Erwachsene – RegioMonat
- Monatskarten für Schüler und Auszubildende – RegioMonat S
- Abonnement für Erwachsene – RegioAbo
- Abonnement für Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten und Freiwilligendienstleistende – Deutschland-Ticket JugendBW; RegioAbo S
- Abonnement für Senioren – RegioAbo 60plus
- Abonnement für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioAbo Jobticket; RegioAbo Firmenticket; RegioJobTicket
- Deutschland-Ticket
- Monatskarten für Kindergartenkinder
- Fahrausweise für Studierende – Semester-Ticket; Semester-Ticket PLUS; Drei-Monats-Ticket; GästeCard für Austauschschüler
- TestCard für Neubürger
- City mobil

Die Einführung weiterer Tarifangebote wird ortsüblich bekanntgemacht.

3.2 Tarifänderung

Bei Tarifänderungen werden bei Zeitkarten die monatlichen Teilbeträge bzw. beim E-Ticketing-Verfahren der Preis des rabattierten Einzelfahrausweises ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

4 Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen

4.1 Einzelfahrausweise für Erwachsene

4.1.1 Einzelfahrausweis für Erwachsene

Einzelfahrausweise gelten zum sofortigen Fahrtantritt am Ausgabetag. Sie sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrausweis berechtigt zu einer einmaligen Fahrt auf der bezahlten und gekennzeichneten Strecke mit beliebig

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

häufigem Umsteigen in Richtung des Fahrtziels.

Rund- und Rückfahrten sind beim Einzelfahrausweis unzulässig. Einzelfahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Einzelfahrausweise haben folgende Gültigkeitsdauer (einschließlich Umsteigezeit und Fahrtunterbrechungen):

bei Fahrten in Zone Schwäbisch Hall und Crailsheim: 60 Minuten,

bei Fahrten ab Preisstufe 1: 240 Minuten.

Bei Verlust von Einzelfahrausweisen erfolgt kein Ersatz.

4.1.2 Rabattierter Einzelfahrausweis unter Vorlage der BahnCard

Alle Inhaber einer gültigen BahnCard der DB AG (BahnCard 25, 50 oder 100) erhalten die Möglichkeit, ein BahnCard-Ticket, d.h. einen Verbundfahrtschein mit einer ca. 25%-igen Ermäßigung auf den Einzelfahrausweis für Erwachsene zu erwerben. Die Fahrpreise sind in der Fahrpreisübersicht enthalten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.1.

4.1.3 Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene

Rabattierte Einzelfahrausweise für Erwachsene können Fahrgäste erwerben, die am E-Ticketing-Verfahren teilnehmen und ein gültiges, nicht gesperrtes E-Ticket vorweisen können.

Für die Teilnahme am E-Ticketing-Verfahren ist eine Anmeldung erforderlich. Bei der Teilnahme am E-Ticketing-Verfahren wird eine einmalige Gebühr entsprechend der Gebührenordnung je Karte fällig sowie zusätzlich eine Mindestguthabensumme von 20,00 Euro. Bei Ausstellung einer Ersatzkarte, die der Kunde selbst zu verschulden hat, insbesondere bei Verlust, Diebstahl und unsachgemäßer Behandlung wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung fällig.

Teilnehmer am E-Ticketing-Verfahren sind verpflichtet, sich bei Fahrtantritt und Fahrtende an den entsprechenden Terminals an- bzw. abzumelden. Bei Umsteigevorgängen ist ein erneuter Ab- und Anmeldevorgang erforderlich. Nach dem jeweiligen erfolgreichen Anmeldevorgang ist der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe rabattierter Einzelfahrausweise im E-Ticketing-Verfahren. In diesen Fällen werden rabattierte Einzelfahrausweise gegen Vorlage des E-Tickets bar verkauft.

Bei Teilnahme am E-Ticketing-Verfahren wird pro Fahrttag maximal der Preis einer TageskarteSolo, je nach Nutzung in der Preisstufe „City“ oder „Netz“, berechnet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.1.

4.1.4 Anschlussfahrausweis für Zeitkarteninhaber

Inhaber einer Zeitkarte (RegioMonat / RegioMonat S, RegioAbo / RegioAbo S) bezahlen für weitere Zonen über den Gültigkeitsbereich ihrer Karte hinaus den Kinderfahrpreis für die zusätzlichen Zonen.

4.2 Einzelfahrausweise für Kinder

4.2.1 Einzelfahrausweise für Kinder

An Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden Einzelfahrausweise zum Kinderfahrpreis ausgegeben. Ab dem 15. Geburtstag ist der Erwachsenenfahrpreis zu entrichten. Im Rahmen der verschiedenen Mitnahmeregelungen bei Tages- und Zeitkarten zählen Kinder wie eine Person.

Kinder unter 6 Jahren (= vor dem 6. Geburtstag) werden nur in Begleitung einer Person mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Diese Begleitperson muss mindestens 15 Jahre alt sein und kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Durch Vorlage eines Landesfamilienpasses, in dem alle Kinder eingetragen sind, können auch mehr als 3 Kinder unter 6 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Bei der Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren ist eine Erweiterung der Mitnahme oder ein Austausch der Kinder nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Die den Fahrausweis nutzende Person und die mitgenommenen Kinder müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

Kindergartenkinder im Alter von 4 bis 6 Jahren, welche mit dem Bus zum Kindergarten befördert werden, bestellen über die Gemeinde Fahrscheine im Abonnement. Mit diesem Kindergarten-Abonnement dürfen die Kindergartenkinder auch ohne Begleitung den Bus benutzen (vgl. hierzu 4.8).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.1.

4.2.2 Rabattierter Einzelfahrausweis für Kinder

Rabattierte Einzelfahrausweise für Kinder können Fahrgäste erwerben, die am E-Ticketing-Verfahren teilnehmen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.3 und 4.2.1.

4.3 Kindergartengruppenfahrausweis

Kindergartengruppen erhalten ausschließlich beim Busfahrer einen speziellen Kindergartengruppenfahrausweis. Dabei wird die Personenzahl (unabhängig vom Alter und der in 4.2.1 genannten Mitnahmeregelungen) erfasst und ein Kindergartengruppenfahrausweis ausgestellt. Pro mitfahrender Person ist dabei der jeweils gültige Tarif eines Kinderfahrausweises für die betreffende Fahrstrecke bzw. Preisstufe zu bezahlen. Der Kindergartengruppenfahrausweis gilt als Tageskarte und ist somit für Hin- und Rückfahrt gültig.

4.4 Tageskarten

4.4.1 Bestimmungen für Tageskarten

Tageskarten (TageskarteSolo / TageskartePlus) werden an alle, einschließlich Kleingruppen bis zu 10 Personen, ausgegeben. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im gewählten Gültigkeitsbereich:

- „City“: Zone Schwäbisch Hall oder Zone Crailsheim oder Zone Gaildorf (inkl. Zone Fichtenberg/Fornsbach)
- „Netz“: Gesamtes Tarifgebiet des KreisVerkehr Schwäbisch Hall

Tageskarten sind am ausgewählten Datum ganztägig bis Betriebsschluss (3:00 Uhr des Folgetages) gültig. Im Vorverkauf erworbene Tageskarten müssen vor Antritt der Fahrt durch Aufbringen des Fahrtdatums, in Preisstufe „City“ zusätzlich durch Ankreuzen der gewählten Stadtzone, mit einem Kugelschreiber entwertet werden. Nach einer Tarifanpassung gelten im Vorverkauf erworbene, noch nicht entwertete Tageskarten zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen.

4.4.2 Tageskarte Solo

Die TageskarteSolo berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im gelösten Bereich (City oder Netz) am Geltungstag.

4.4.3 Tageskarte Plus

Die TageskartePlus (City oder Netz) gilt für

- bis zu 5 Personen, unabhängig vom Alter (siehe dazu Mitnahmeregelung von Kindern unter 4.2), oder
- oder bis zu 4 Personen und ein Hund oder ein Fahrrad, oder
- Eltern-/Großeltern mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre. Dazu muss ein Landesfamilienpass, in dem alle die Tageskarte nutzenden Personen eingetragen sind, vorgelegt werden.

Bei der TageskartePlus ist die unentgeltliche Mitnahme auf maximal 3 Kinder unter 6 Jahre pro TageskartePlus beschränkt.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist eine Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Die Tageskarte gemeinsam nutzende Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

4.5 Monatskarten für Erwachsene – RegioMonat

Monatskarten für Erwachsene sind persönliche Fahrausweise, auf denen der Fahrgast Vor- und Zuname leserlich einträgt. Sie gelten für die bezeichnete Strecke (in Preisstufe „Netz“ für das Gesamtnetz) und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten während der Geltungsdauer. Es sind gleitende Monatskarten. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Die Ausgabe erfolgt in Bussen und an Verkaufsstellen.

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

Bei Verlust von Monatskarten für Erwachsene erfolgt kein Ersatz.

4.6 Monatskarten für Schüler und Auszubildende – RegioMonat S

Monatskarten für Schüler und Auszubildende werden an berechnigte Personen gemäß § 1 PBefGAusIV zum § 45a PBefG in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben.

Berechnigte Personen sind:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre;
2. ab dem 15. Geburtstag
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter
 - privater allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien und Universitäten.Ausgenommen davon sind Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen.
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstaben a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist (während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats);
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen bzw. ökologischen Diensten sowie Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes.

Die Monatskarte für Schüler und Auszubildende wird bei unter Ziffer 2 aufgeführten Personen nur gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schule, Hochschule, Ausbildungsstätte oder des Trägers der jeweiligen sozialen bzw. ökologischen Dienste ausgegeben. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Sie ist Bestandteil des Fahrausweises und bei Kontrollen stets zusammen mit der Monatskarte für Schüler und Auszubildende vorzuzeigen.

Von Studierenden wird die Immatrikulationsbescheinigung verlangt.

Die in Ziffer 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Monatskarten für Schüler und Auszubildende können ab dem 1. Tag des Vormonats in Bussen und an Verkaufsstellen gekauft werden. Sie gelten für die auf der Fahrkarte aufgeführte Strecke (in Preisstufe „Netz“ für das Gesamtnetz) und berechnigten während der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten auf dieser Strecke. Sie gelten für den angegebenen Kalendermonat.

Monatskarten für Schüler und Auszubildende sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn der Inhaber mit Vor- und Zunamen eingetragen ist.

Bei Verlust von im Barverkauf erworbenen Monatskarten erfolgt kein Ersatz.

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigten Monatskarten für Schüler und Auszubildende nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

4.7 Abonnements

Verpflichtet sich ein Fahrgast zum Kauf von Monatskarten für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate, gelten die in der Tarifabelle genannten Fahrpreise des jeweiligen RegioAbo-Produktes. Es kann zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des RegioTarifs eingestiegen werden. Hierfür muss die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 20. des jeweiligen Vormonats bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH eingegangen sein. Für Bestellungen nach Ablauf der Bestellfrist (20. des Vormonats) wird ein sog. SofortAbo (siehe unter 4.7.4) angeboten.

Das Abonnement ist auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, es ist nicht übertragbar.

Alle Abo-Produkte werden als persönlicher Fahrausweis mit aktuellem Lichtbild ausgegeben. Alternativ kann die Fahrtberechtigung als Handy-Ticket an alle Personen, welche die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Altersregelung erfüllen, ausgegeben werden. Des Weiteren gelten die Bestimmungen zum Handy-Ticket unter 9.5. Ausgabestelle der Abonnement-Anträge sowie der Fahrtberechtigung ist die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats. Bei einer Tarifierfassung wird der abzubuchende Betrag automatisch angepasst. Dies setzt keine Zustimmung des Kunden voraus. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Er verpflichtet sich außerdem, alle den KreisVerkehr belastende Gebühren und Auslagen, die aufgrund einer nicht erfolgreichen Abbuchung angefallen sind (z.B. Bearbeitungsgebühren, Mahngebühren, Rückbuchungsgebühren, etc.) zu übernehmen. Der Einzug erfolgt am ersten Werktag eines Monats. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH nach weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderungen unter Fristsetzung kündigen und die elektronische Fahrtberechtigung auf der Chipkarte bzw. dem mobilen Endgerät sperren. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, seinen Abo-Ausweis bzw. seine Chipkarte unverzüglich der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zurückzugeben bzw. werden Handy-Tickets auf mobilen Endgeräten gelöscht. Kosten, die dabei entstehen, trägt der Kunde.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Abbuchungsermächtigung genannten Kontos, so haften Abonnent, ggf. dessen gesetzlicher Vertreter und Kontoinhaber für alle aus dem Abovertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Chipkarte, Bereitstellung des Handy-Tickets bzw. Ausgabe der Berechtigung oder mit der Ausgabe des SofortAbos nach 4.7.4 zustande.

Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Wird das Abonnement vor Ablauf des ersten Vertragsjahres gekündigt, erfolgt durch die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH für den abgelaufenen Zeitraum eine Nachberechnung. Berechnungsgrundlage ist die Differenz zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der gewöhnlichen Monatskarte für die genutzten Monate. Abweichend davon gelten folgende Regelungen zur Nachberechnung:

- RegioAbo 60plus: Differenz zwischen dem jeweils gültigen monatlichen Abo-Preis und der RegioMonat für Erwachsene der Preisstufe 2
- RegioAbo S der Preisstufe Netz: Differenz zwischen dem jeweils gültigen monatlichen Abo-Preis und der RegioMonat S der Preisstufe 5
- Deutschland-Ticket JugendBW: Differenz zwischen dem jeweils gültigen monatlichen Abo-Preis und dem Monatspreis eines Deutschland-Tickets

Die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH stellt die entsprechenden Beträge in Rechnung.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder aus dem Landkreis Schwäbisch Hall wegzieht. In Ausnahmefällen kann das Abonnement auf Antrag zeitlich befristet – maximal 12 Monate – stillgelegt werden.

Eine Kündigung muss bis zum 20. des Vormonats in Textform bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH eingegangen sein. Nach Kündigung wird der Ausweis ungültig bzw. die Chipkarte gesperrt und ist bis zum 3. des Folgemonats der

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

Kündigung zurückzugeben. Auf mobilen Endgeräten werden keine neuen Berechtigungen ausgegeben.

Tarifänderungen werden auf der KreisVerkehr-Internetseite, der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der SEPA-Vorankündigung bekanntgegeben. Im Falle einer Tarifierhöhung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung auf der KreisVerkehr-Internetseite und in der örtlichen Presse folgt, in Textform bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH vorliegen. Der Abo-Ausweis bzw. die Chipkarte muss bis zum 3. des Folgemonats der Kündigung zurückgegeben werden. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Änderungen der Angaben im Abo-Ausweis bzw. auf der Chipkarte und dem Handy-Ticket sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und spätestens bis zum 20. des Vormonats zu beantragen. Adressänderung und eine geänderte Bankverbindung teilt der Kunde der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH unverzüglich mit. Für die neue Bankverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Kartenaustausch ist die alte Chipkarte zurückzugeben.

Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung des Abo-Fahrausweises bzw. der Chipkarte wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für die Neuausstellung des Fahrausweises erhoben.

4.7.1 Abonnement für Erwachsene – RegioAbo

Das RegioAbo ist ein persönliches Jahresabonnement und gilt nur für die bestellte Strecke und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während der Geltungsdauer.

An Samstagen und Sonntagen sowie an Wochenfeiertagen besteht für das RegioAbo folgende Mitnahmemöglichkeit:

- Bis zu 4 Personen, unabhängig vom Alter oder
- Eltern-/Großeltern mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahren. Dazu muss ein Landesfamilienpass vorgelegt werden, in dem alle Personen eingetragen sind, die vom RegioAbo-Inhaber kostenlos mitgenommen werden.

Anstelle eines Erwachsenen kann entweder ein Hund oder ein Fahrrad mitgenommen werden.

Dieses Zusatzangebot gilt nicht für das Deutschland-Ticket, das RegioAbo 60plus, das RegioAbo S sowie das Deutschland-Ticket JugendBW.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.7.

4.7.2 Abonnement für Senioren – RegioAbo 60plus

Das RegioAbo 60plus ist ein persönliches Jahresabonnement und erhalten Personen ab 60 Jahren ab dem Monat, in dem sie Geburtstag haben.

Das RegioAbo 60plus ist nur im Abonnement erhältlich. Das RegioAbo 60plus gilt als Netzkarte im gesamten Tarifgebiet und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

Das RegioAbo 60plus gilt:

- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis Betriebsschluss (3:00 Uhr des Folgetages),
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Für das RegioAbo 60plus gibt es keine Mitnahmeregelung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.7.

4.7.3 Abonnement für Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten und Freiwilligendienstleistende

4.7.3.1 Deutschland-Ticket JugendBW

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist ein Deutschland-Ticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird.

Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist.

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

1. Geltungsbereich und Preis

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt gänztägig für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet des KreisVerkehr Schwäbisch Hall und darüber hinaus in sämtlichen Bussen und Bahnen des deutschlandweiten Nahverkehrs. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Der Geltungsbereich des Deutschland-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschland-Tickets (s. Punkt 2 der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket). Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Sofern das Deutschland-Ticket JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülersausweis).

2. Berechtigtenkreis

Bezugsberechtigt für das Deutschland-Ticket JugendBW sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (d.h. bis einschließlich 20 Jahre) ohne Ausbildungsnachweis sowie
- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (d.h. ab 21 Jahre bis einschließlich 26 Jahre), die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen.

Hierbei handelt es sich um

- a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
- i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i). Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die in Baden-Württemberg liegen müssen.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- (1) Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des Deutschland-Ticket JugendBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 20. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Bei der Bestellung bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH ist zu beachten, dass auch der Standort der Schule bzw. Hochschule im Geltungsbereich des KreisVerkehrs liegen muss. Liegt der Standort der Schule bzw. Hochschule außerhalb Baden-Württembergs, kann die Bestellung bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH auch dann erfolgen, wenn sich der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des KreisVerkehrs befindet.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Die Kündigung muss bis zum 20. des Vormonats bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH vorliegen. Die Chipkarte bzw. das Handy-Ticket wird zum Ersten des darauffolgenden Monats gesperrt und verliert die Gültigkeit. Die Chipkarte ist bis zum 3. des Folgemonats der Kündigung an die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zurückzugeben.

Der Abo-Vertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monaten nach Beginn des Abo-Vertrages, und wird auf ein entsprechendes RegioAbo Produkt bzw. das Deutschland-Ticket umgestellt.

Der Abonnent ist verpflichtet, den Wegfall der Bezugsberechtigung gegenüber dem jeweiligen Abocenter unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement bis jeweils zum 20. des Monats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate die jeweils gültige monatliche Abo-Rate eines Deutschland-Tickets zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet und in Rechnung gestellt. Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertragsjahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nachberechnung, wenn nachweisbar eine Nutzung des Deutschland-Tickets nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich.

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtnutzung ist grundsätzlich nicht möglich. Es sei denn, die Nichtnutzung beruht auf einem wichtigen Grund.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß 4.7.

4. Sonderregelungen im Listenverfahren

Für bezugsberechtigte Schüler*innen wird das Deutschland-Ticket JugendBW im Listenverfahren ausgegeben. Dieses Verfahren ist in besonderen Vereinbarungen zwischen den Schulwegekostenträgern und den Ausgabestellen geregelt. Es umfasst die Ausgabe, Bestellung und Abrechnung sowie die Übernahme von Fahrtkosten durch die Schulwegekostenträger.

Für Schüler*innen die unterjährig das Deutschland-Ticket JugendBW erwerben, kann die erste Vertrags-Laufzeit auch zum Schuljahresende und damit nach weniger als einem Jahr enden. In diesem Fall erfolgt keine Nachberechnung.

Nach Ablauf der Bedingungen für den Bezug im Listenverfahren, läuft das Deutschland-Ticket JugendBW weiter. Für die Weiterführung des Deutschland-Ticket JugendBW gelten die Bestimmungen von Ziffer 1-3.

Das im Listenverfahren zugrunde gelegte Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Deutschland-Ticket JugendBW von Ziffer 1-3.

4.7.3.2 RegioAbo S

Das RegioAbo S ist ein persönliches Jahresabonnement und erhalten nur berechtigte Personen (s. Punkt 4.6; 2. a)-h)), nach Vollendung des 27. Lebensjahres (ab Alter 27) und der damit erloschenen Bezugsberechtigung eines Deutschland-Ticket JugendBW gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schule bzw. des auszubildenden Unternehmens. Der Kunde verpflichtet sich, nach Anforderung eine neue, aktuelle Bescheinigung vorzulegen. Bei fehlender Bescheinigung wird eine Tarifanpassung von Schüler- auf den Erwachsenentarif durchgeführt. Dies setzt keine Zustimmung des

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

Kunden voraus.

Das RegioAbo S berechtigt innerhalb der bestellten Preisstufe zu beliebig vielen Fahrten während der Geltungsdauer.

Für das RegioAbo S gibt es keine Mitnahmeregelung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.7.

4.7.4 SofortAbo

Das SofortAbo ist eine Monatskarte zum günstigen Abopreis und wird den Kunden angeboten, die nach der Bestellfrist des 20. des Vormonats noch ein Abo bestellen möchten. Als SofortAbo können sämtliche Aboangebote unter 4.7.1, 4.7.2 und 4.7.3.2 gewählt werden. Voraussetzung ist die persönliche Bestellung eines Abonnements und die Barzahlung des SofortAbos. Mit dem Folgemonat beginnt das reguläre Abonnement-Verfahren nach 4.7.1, 4.7.2 oder 4.7.3.2.

SofortAbos berechtigen zum Kauf eines Anschlussfahrausweises nach 4.1.4.

Die Ausgabe des SofortAbos erfolgt als Print-Ticket.

Bei Verlust oder Zerstörung der SofortAbo-Monatskarte kann keine Ersatzkarte ausgestellt werden.

4.7.5 Abonnements für Firmen, Behörden und Institutionen

4.7.5.1 Abonnement für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioAbo Jobticket

Firmen, Behörden und Institutionen können mit der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH eine Jobticket-Vereinbarung über die Ausstattung der Arbeitnehmer mit einem persönlichen, nicht übertragbaren Jahresabonnement (RegioAbo / RegioAbo S bzw. Deutschland-Ticket JugendBW) treffen. Voraussetzung ist eine individuelle Vereinbarung über die Abnahme. Die Mitarbeiter können bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH direkt ein RegioAbo Jobticket auf eigene Rechnung bestellen. Die Bestellung muss vom Arbeitgeber freigegeben werden. Die Fahrausweise werden für die Strecke vom Wohnort zum Arbeitsort oder als Netzticket ausgestellt.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gewährt die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH einen Rabatt in Höhe von 5 %, 10 %, 12,5 %, 25 % oder höher.

Kunden erhalten ein Sonderkündigungsrecht auf bereits bestehende RegioAbo-Verträge.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.7 und 4.7.1 bzw. 4.7.3

4.7.5.2 Abonnement für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioAbo Firmenticket

Firmen, Behörden und Institutionen können mit der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH eine Firmenticket-Vereinbarung über die Ausstattung der Arbeitnehmer mit einem persönlichen, nicht übertragbaren Jahresabonnement (RegioAbo / RegioAbo S bzw. Deutschland-Ticket JugendBW) treffen. Voraussetzung ist eine individuelle Vereinbarung über die Abnahme. Der Arbeitgeber bestellt die erforderlichen Abonnements auf eigene Rechnung. Mitarbeiter haben die Möglichkeit, auch direkt bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH auf Rechnung des Arbeitgebers zu bestellen, wenn die Bestellung vom Arbeitgeber freigegeben wird. Die Fahrausweise werden für die Strecke vom Wohnort zum Arbeitsort oder als Netzticket ausgestellt.

Für jede Firma, Behörde oder Institution erfolgt eine eigene Kalkulation. Die notwendigen Daten werden durch eine Befragung erhoben. Aufgrund der Ergebnisse und der Anzahl an Neukunden gewährt die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH einen Rabatt in Höhe von 5 %, 10 %, 12,5 %, 25 % oder höher.

Kunden erhalten ein Sonderkündigungsrecht auf bereits bestehende RegioAbo-Verträge.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.7 und 4.7.1 bzw. 4.7.3

4.7.5.3 Abonnement für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioJobTicket

Eine RegioJobTicket-Vereinbarung kann von Firmen, Behörden und Institutionen mit mehr als 100 Mitarbeitern abgeschlossen werden. Der Arbeitgeber führt für alle Mitarbeiter, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Fahrplanangebotes, einen pauschalen Jahres-Grundbeitrag pro Mitarbeiter an die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH ab. Dieser Betrag wird individuell vereinbart.

Im Gegenzug können alle Mitarbeiter ein RegioJobTicket in der Preisstufe „City“ oder „Netz“ anfordern. Die Preisstufe ergibt sich aus der Strecke vom Wohnort zum Arbeitsort.

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

„City“: Zone Schwäbisch Hall oder Zone Crailsheim oder Zone Gaildorf (inkl. Zone Fichtenberg/Fornsbach)

„Netz“: Gesamtes Tarifgebiet des KreisVerkehr Schwäbisch Hall

Das RegioJobTicket ist ein persönlicher Fahrausweis und gilt im aufgedruckten Jahr bis zum 31.12. Die angeforderten Fahrausweise werden dem Arbeitgeber bereitgestellt. Dieser gibt sie an die Arbeitnehmer aus.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.7 und 4.7.1 bzw. 4.7.3

4.7.6 Deutschland-Ticket

Grundsatz:

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens bzw. Verkehrsverbundes.

Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich:

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Omnibussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind. Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschland-Ticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen bzw. Verkehrsverbänden, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen ab 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich. Für die Mitnahme eines Fahrrads ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist. Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

Vertragslaufzeit und Kündigung:

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über die dafür vorgesehenen Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3:00 Uhr des Folgetags. Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

Beförderungsentgelt:

Der monatliche Preis für das Deutschland-Ticket kann der aktuellen Tariftabelle der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH entnommen werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z.B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

Deutschland-Ticket Job:

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitern genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket Job abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der aktuellen Tariftabelle der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zu entnehmen. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises beträgt.

Fahrgastrechte:

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

Erstattung:

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschland-Ticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile wird pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

Upgrades:

In Verbindung mit dem Deutschland-Ticket finden innerhalb des RegioTarif-Gebietes keinerlei Upgrades Anwendung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.7

4.8 Monatskarten für Kindergartenkinder

Monatskarten für Kindergartenkinder gibt die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH pro Schulhalbjahr an Kindergartenkinder aus, die von den Bürgermeisterämtern gemeldet werden. Die Ausgabe ist an die Abnahme von 5 Fahrkarten für das 1. Schulhalbjahr und von 6 Fahrkarten für das 2. Schulhalbjahr gekoppelt. Monatskarten für Kindergartenkinder gelten für die auf der Fahrkarte eingetragene Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf dieser Strecke; in der Tarifvariante „Hinfahrt“ richtungsbezogen zu Fahrten vom Wohnort zum Kindergarten. Sie gelten nur in Bussen. Monatskarten für Kindergartenkinder sind nicht übertragbar. Eine Begleitperson ist nicht notwendig, sofern das Kind die notwendige Reife für die alleinige Fahrt hat.

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

Bei Verlust der Monatskarte für Kindergartenkinder wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für die Neuausstellung des Fahrausweises erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.9 Semester-Tickets

4.9.1 Semester-Ticket

Semester-Tickets werden ausschließlich an Studierende von Universitäten und Hochschulen ausgegeben, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde.

Berechtigt zum Erwerb des Semester-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der Hochschule immatrikulierten Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. der Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

Das Semester-Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem aktuellen Studierendenausweis gültig.

Der Verkauf des Semester-Tickets erfolgt nur bei bestimmten Vorverkaufsstellen.

Bei Verlust oder Zerstörung des Semestertickets erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro eine Ersatzkarte ausgestellt.

Wird ein Semester-Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Semester-Tickets erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast. Sofern das Semester-Ticket vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird für jeden angefangenen Monat, in dem das Semester-Ticket Gültigkeit besitzt, das Beförderungsentgelt einer KreisVerkehr Monatskarte für Schüler (RegioMonat S) der Preisstufe 1 vom zum erstattenden Beförderungsentgelt des Semester-Tickets abgezogen.

Das Semester-Ticket ist ein Halbjahresticket. Es gilt i.d.R. im Sommersemester vom 1. März bis 31. August oder vom 1. April bis zum 30. September und im Wintersemester vom 1. September bis zum 28. Februar oder vom 1. Oktober bis zum 31. März. Abweichungen sind möglich.

Das Semester-Ticket gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie im Gebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und den für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket berechtigt zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Alle Studierende der DHBW Heilbronn, der 42 Heilbronn sowie der Bernd-Blindow-Schule Heilbronn (Fachrichtung Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und PTA) können, wenn sie kein Semester-Ticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbeitrag an Werktagen ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags, den Stadtverkehr Heilbronn (Zone A) kostenlos benutzen. Als Nachweis der Berechtigung gilt jeweils der gültige Studierenden-/Schülerausweis.

4.9.2 Semester-Ticket PLUS

Das Semester-Ticket PLUS wird ausschließlich an Studierende ausgegeben, die im Besitz eines gültigen Semester-tickets eines der kooperierenden Verkehrsverbünde (z.B. VRN, KVV, VVS, OstalbMobil) sind. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Ticket PLUS wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen. Das Semester-Ticket PLUS wird gegen Vorlage eines entsprechenden Praktikumsnachweises auch an Praktikanten ausgegeben.

Das Semester-Ticket PLUS ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem aktuellen Studierendenausweis gültig.

Der Verkauf des Semester-Ticket PLUS erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Bei Verlust oder Zerstörung erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro eine Ersatzkarte ausgestellt.

Wird ein Semester-Ticket PLUS nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Semester-Ticket PLUS erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast. Sofern das Semester-Ticket PLUS vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird für jeden angefangenen Monat, in dem das Semester-Ticket PLUS Gültigkeit besitzt, das Beförderungsentgelt einer KreisVerkehr Monatskarte für Schüler (RegioMonat S) der Preisstufe 1 vom zum erstattenden Beförderungsentgelt des Semester-Ticket PLUS abgezogen.

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

Das Semester-Ticket PLUS ist ein Halbjahresticket. Es gilt im Sommersemester entweder vom 1. März bis 31. August oder vom 1. April bis zum 30. September und im Wintersemester entweder vom 1. September bis zum 28. Februar oder vom 1. Oktober bis zum 31. März.

Das Semester-Ticket PLUS gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und den für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket PLUS berechtigt zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

4.9.3 Drei-Monats-Ticket

Drei-Monats-Tickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn (DHBW HN), mit der eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde. Berechtigt zum Erwerb des Drei-Monats-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der DHBW HN immatrikulierten Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Drei-Monats-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

Das Drei-Monats-Ticket ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis. Der Verkauf des Drei-Monats-Tickets erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Bei Verlust oder Zerstörung erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro eine Ersatzkarte ausgestellt.

Wird ein Drei-Monats-Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Drei-Monats-Tickets erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast. Sofern das Drei-Monats-Ticket vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird für jeden angefangenen Monat, in dem das Drei-Monats-Ticket Gültigkeit besitzt, das Beförderungsentgelt einer HNV Schülermonatskarte der Preisstufe 1 vom zum erstattenden Beförderungsentgelt des Drei-Monats-Tickets abgezogen.

Das Drei-Monats-Ticket wird ab Kaufdatum für drei aufeinanderfolgende Monate ausgegeben.

Das Drei-Monats-Ticket gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner – Hohenloher – Haller Nahverkehr GmbH (HNV) (Netzkarte) sowie im gesamten Verbundgebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH in den für den jeweiligen Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Drei-Monats-Ticket berechtigt innerhalb des HNV und des KreisVerkehr zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Alle Studierenden der DHBW HN können in Heilbronn, wenn sie kein Drei-Monats-Ticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbeitrag an Werktagen ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags, den Stadtverkehr Heilbronn (Zone A) kostenlos benutzen. Als Nachweis der Berechtigung gilt der gültige Studierendenausweis der DHBW HN.

4.10 GästeCard für Austauschschüler

GästeCards für Austauschschüler werden an Teilnehmer eines Schüleraustausches ausgegeben, die an einer Schule im Verbundgebiet zu Gast sind. GästeCards berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten mit allen Bussen und Zügen im gesamten Verbundgebiet des KreisVerkehr (2. Klasse). Sie gelten für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum und sind nicht übertragbar. Bei Verlust erfolgt kein Ersatz.

GästeCards können nur per Sammelbestellung über die jeweilige Schule bestellt werden. Nach Eingang des Bestellscheins im KreisVerkehr-Kundencenter Schwäbisch Hall erfolgt der Versand der GästeCards innerhalb weniger Tage gegen Rechnung an den Besteller. Eine direkte Ausstellung über die KreisVerkehr-Kundencenter ist nicht möglich.

4.11 TestCard für Neubürger

Mit Anmeldung des Wohnsitzes im Landkreis Schwäbisch Hall erhalten Neubürger einen Antrag für eine TestCard, mit der für den einmalig gewählten Zeitraum von zwei Wochen alle Verkehrsmittel im gesamten Tarifgebiet genutzt werden können.

Die TestCard gilt nur für die eingetragene Person.

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

4.12 City mobil

Fernverkehrsreisende mit einem City mobil-Ticket mit Zielbahnhof Schwäbisch Hall und Crailsheim sind berechtigt, im gesamten Bereich der Zonen Schwäbisch Hall bzw. Crailsheim zu fahren (Einzelfahrschein). Für das City mobil-Ticket gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG.

5 Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person (Erwachsene und Kinder) ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrausweises für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlags ist die Preisstufe der bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Er gilt nur zum sofortigen Fahrtantritt

5.2 Zuschlag für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für Erwachsene) und Abo-Karten können Zuschläge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte. Für Abo-Karten werden auch Zuschläge für die gesamte Geltungsdauer ausgegeben (nur zusammen mit dem Abo). Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt. Der Zuschlag für Zeitkarten beträgt 27,00 Euro.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Benutzung der 1. Klasse.

6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die unentgeltliche Beförderung erstreckt sich auch auf eine Begleitperson, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung im amtlichen Ausweis nachgewiesen ist. Der Führhund, das Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel sowie der Krankenfahrstuhl werden ebenfalls unentgeltlich befördert, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt.

Die Originalberechtigung ist dem Fahr- und Aufsichtspersonals unaufgefordert vorzuzeigen

7 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten, Mitarbeitenden der Bahnhofsmision, Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte des Landes Baden-Württemberg

Vollzugsbeamte der Polizei und des Bundesgrenzschutzes werden, wenn sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. In Zügen gilt diese Regelung für die 2. Klasse. Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstausweis, der unaufgefordert vorzuzeigen ist.

Mitarbeitende der Bahnhofsmissionen werden auf einer Dienstreise zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt in Dienstkleidung (Weste o. Jacke) und mit Dienstausweis mit Lichtbild und der Fahrtberechtigung der Bahnhofsmision Mobil unentgeltlich befördert. In Zügen gilt diese Regelung für die 2. Klasse.

Gültige Freifahrtausweise von aktiven Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Dienstkleidung werden unter Vorlage eines Truppenausweises ausschließlich in Zügen (2. Klasse) anerkannt.

Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte des Landes werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

8 Beförderung von Tieren und Sachen

Hunde werden gegen Zahlung des Kinderfahrpreises befördert.

Polizeihunde, Blindenführhunde und Hunde, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

Kleine Tiere, deren Beförderung zugelassen ist, können in Behältnissen unentgeltlich mitfahren.

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Mobilitätshilfen und Sachen, deren Beförderung zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert.

Fahrräder und Postzustellwagen können gegen Zahlung eines Beförderungsentgelts in Höhe des Kinderfahrpreises befördert werden, sofern es das zur Verfügung stehende freie Platzangebot zulässt. Die Fahrradbeförderung in Nahverkehrszügen ist innerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall kostenlos.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesem Fall ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

E-Scooter werden unentgeltlich befördert, wenn im Behindertenausweis des Nutzers eine Gehbehinderung vermerkt ist.

9 Sonstige Regelungen

9.1 Sonstige Fahrausweise

- (1) Relationslos ausgegebene Fahrscheine der DB AG (z.B. Schönes-Wochenende-Ticket) werden innerhalb ihres Geltungsbereiches auch für Fahrten im Schienenverkehr innerhalb des Tarifgebietes des KreisVerkehr anerkannt.

9.2 Gebühren

- (1) Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 Euro. Ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt (§9 (4) Beförderungsbedingungen), beträgt es 7,00 Euro.

- (2) Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder -einrichtungen werden die vollen Reinigungskosten, mindestens jedoch die Gebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

- (3) Gebührenpflichtige Fahrpreisbescheinigungen

Für eine schriftliche Fahrpreisbescheinigung wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

- (4) Mahngebühren werden entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

- (5) Für eine Fahrpreiserstattung wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

- (6) Für die Aufbewahrung von Fundsachen wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

9.3 RufBus

- (1) Bei Fahrten mit dem RufBus werden alle gültigen Fahrausweise des KreisVerkehr Schwäbisch Hall und des BW-Tarif anerkannt.

- (2) Kommt beim RufBus ein Taxi zum Einsatz, werden ausschließlich Einzelfahrscheine verkauft, beschränkt auf die Fahrstrecke der RufBus-Fahrt und ggf. rabattiert für Kind, BahnCard oder KolibriCard. Ein Check-In/Check-Out mit KolibriCard (CICO) ist im Taxi nicht möglich.

- (3) Wird nach einer RufBus-Fahrt mit dem Taxi auf den Bus oder den Zug umgestiegen, kann gegen Vorlage des Fahrscheins der RufBus-Fahrt ein Anschlussfahrschein zum Kinderfahrpreis gelöst werden.

9.4. Besondere Tarifregelungen

9.4.1 Sondertarife und Übergangsregelungen im Tarif des KreisVerkehr

- (1) Für den Verkehr der Ortschaften der Zonen Niederstetten, Rosenberg, Gschwend, Untergröningen, Jagstzell, Dinkelsbühl, Schnelldorf, Rothenburg und Feuchtwangen kommt der Tarif nur für Verbindungen zwischen diesen Ortschaften und Ortschaften im Landkreis Schwäbisch Hall zur Anwendung.
- (2) Für den Verkehr der Ortschaften des Tarifpunktes Fornsbach der Zone Fichtenberg/Fornsbach und der Zone Niederstetten kommt der Tarif nur für Verbindungen im Verkehrsträger Zug zwischen diesen Ortschaften und dem Landkreis Schwäbisch Hall zur Anwendung.
- (3) Für den Verkehr der Ortschaften der Zone Schnelldorf kommt der Tarif nur für Verbindungen im Verkehrsträger Bus zwischen diesen Ortschaften und dem Landkreis Schwäbisch Hall zur Anwendung.
- (4) Im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen der Zone Gschwend und dem Ort Reippersberg sowie zwischen der Zone Jagstzell und dem Ort Stimpfach kommt der OstalbMobil-Tarif zur Anwendung.
- (5) Im landkreisüberschreitenden Verkehr auf der Linie 13 sowie im verbundüberschreitenden Verkehr auf der Linie 67

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

gilt ein Haustarif der Fa. Müller. Im verbundüberschreitenden Verkehr auf der Linie 41 gilt ein Haustarif des RBS.

(6) Im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen dem Ort Mainhardt und dem VVS-Tarifgebiet gilt der VVS-Tarif.

(7) Für den Ortsverkehr Gerabronn (Linie 79) der Firma Röhler Touristik GmbH und den CityFlitzer Gaildorf (Linie 40) der Hofmann Omnibusverkehr GmbH gilt ein gesondert ausgewiesener Tarif.

9.4.2 BW-Tarif im KreisVerkehr Schwäbisch Hall

9.4.2.1 Anschlussmobilität im BW-Tarif

Im verbundüberschreitenden Verkehr in Baden-Württemberg gilt der BW-Tarif. Einzelfahrausweise und Zeitkarten des BW-Tarifs berechtigen zur Fahrt mit Bussen und RufBussen in den auf dem Fahrausweis angegebenen Zonen.

9.4.2.2 Baden-Württemberg-Tickets / MetropolTagesTickets Stuttgart

Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht, bwTAG, MetropolTagesTicket und MetropolTagesTicket PLUS können genutzt werden von:

- a. bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- b. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder zwischen 6 und 14 Jahren sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht mitgezählt.
- c. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

Ein Baden-Württemberg-Ticket Young kann genutzt werden von:

- a. bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr oder
- b. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder zwischen 6 und 14 Jahren sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht mitgezählt.
- c. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

Ein Baden-Württemberg-Ticket und ein Baden-Württemberg-Ticket Young sowie ein MetropolTagesTicket gilt auf dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar

- a. Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- b. Samstag und Sonntag, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- c. Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 3:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar

- a. Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages
- b. Freitag und Samstag, am 24. und 31. Dezember sowie vor in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages

Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 6:00 bzw. 7:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket Nacht vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Ein bwTAG und ein MetropolTagesTicket PLUS gilt auf dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar

- a. Montag bis Freitag ganztags des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- b. Samstag und Sonntag, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen wird das bwTAG und MetropolTagesTicket PLUS nicht angeboten, sondern auf das Baden-Württemberg-Ticket bzw. MetropolTagesTicket verwiesen

Das MetropolTagesTicket weist gegenüber den anderen Varianten des Baden-Württemberg-Tickets einen eingeschränkten Geltungsbereich auf. Es gilt nur in den folgenden sieben Verbundräumen grundsätzlich ohne Übergangsbereiche zu den Nachbarverbänden:

- a. Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)
- b. Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr (HNV)
- c. KreisVerkehr Schwäbisch Hall (KVSH)

C. Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2025

- d. OstalbMobil (OAM)
- e. Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo), inkl. Übergangsbereiche, in denen das naldo-Tagesticket gilt
- f. Verkehrsgesellschaft Freudenstadt (vgf)
- g. Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC)
Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE)

Sämtliche Varianten des Baden-Württemberg-Tickets und des MetropolTagesTickets werden in allen Verkehrsmitteln der Verkehrsunternehmen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH anerkannt und verkauft.

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH. Änderungen nach dem Tarif der Baden-Württemberg-Tarif GmbH bleiben vorbehalten.

9.4.2.3 Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg

Das Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg gilt im Tarifgebiet des KreisVerkehr Schwäbisch Hall nach den gültigen Tarifbestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH.

9.4.2.4 Freizeitregelung für Schüler im BW-Tarif

Schüler-Abokarten im BW-Tarif (bwABO AUSBILDUNG) mit Geltung im KreisVerkehr Schwäbisch Hall gelten an Schultagen ab 13:00 Uhr im gesamten Verbundgebiet des KreisVerkehr Schwäbisch Hall.

Es gelten die Tarifbestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH.

9.5 Online-Ticket/Handy-Ticket

Im RegioTarifgebiet werden bestimmte Fahrausweise als Online-Ticket oder Handy-Ticket angeboten. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrausweisen als Online-Ticket bzw. Handy-Ticket besteht nicht.

Für den Erwerb des Handy-Tickets erfolgt die Anmeldung zur Teilnahme an dem Bezugsverfahren mobil oder über das Internet.

Online-Tickets und Handy-Tickets gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis; keine Ausweise in diesem Sinne sind z.B. Krankenversicherungskarte, Schülerschein, Studierendenausweis) für die auf dem Ticket genannte Person.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der Online-Tickets heruntergeladen und - schwarz-weiß oder farbig – ausgedruckt werden kann. Die Tickets sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar sowie überprüfbar sind. Insbesondere sind die Tickets in Originalgröße auszudrucken. Online gekaufte Tickets können vom Kunden auch auf mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone) abgerufen werden und sind nur gültig, wenn sie in der für die Ausgabe vorgesehenen Medienform vorgezeigt werden (z.B. Aufruf aus dem Ticketspeicher einer Smartphone-App). Das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots ist nicht zulässig.

Online-Tickets müssen bei Fahrtantritt ausgedruckt sein. Handy-Tickets müssen vor Fahrtantritt gelöst werden. Wird der Kauf per Mobiltelefon erst nach Betreten des Fahrzeugs angefordert, dann gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis.

Der Fahrgast ist während der gesamten Fahrt für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons verantwortlich. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Endgerätes und des amtlichen Lichtbildausweises zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets wegen Handyversagens nicht erbracht werden, (z.B. leerer Akku, technische Störung), wird dies zunächst als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis gewertet. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Handy-Tickets war.

Online-Tickets und Handy-Tickets können nicht zurückgegeben, widerrufen oder storniert werden, da diese mehrfach ausgedruckt werden bzw. auf verschiedenen Endgeräten vorhanden und sofort zur Nutzung gültig sein können. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für einen Umtausch.

Gebührenordnung

- Neuausstellung KolibriCard	5,00 Euro
- Ersatzausstellung KolibriCard bei Verlust*	10,00 Euro
- Zustellung monatliche Abrechnung KolibriCard per Post	1,00 Euro
- Ersatzausstellung Chipkarte KreisVerkehr bei Verlust/Beschädigung*	10,00 Euro
- Ersatzausstellung Print-Ticket bei Verlust/Beschädigung*	2,50 Euro
- Ersatzausstellung Monatskarte Kindergartenkinder bei Verlust*	10,00 Euro
- Mahngebühren	5,00 Euro
- Schriftliche Fahrpreisbescheinigung	2,50 Euro
- Fahrpreiserstattung*	10,00 Euro
- Verunreinigung von Fahrzeugen	volle Reinigungskosten, mindestens 30,00 Euro
- Aufbewahrungsgebühr Fundsachen	2,50 Euro
- Erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00 Euro
- Ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 Euro

* Es sei denn, der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Anlage 1 - RegioTarifgebiet

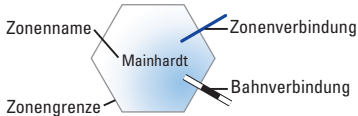
Stand: 01.01.2025

Preisstufe

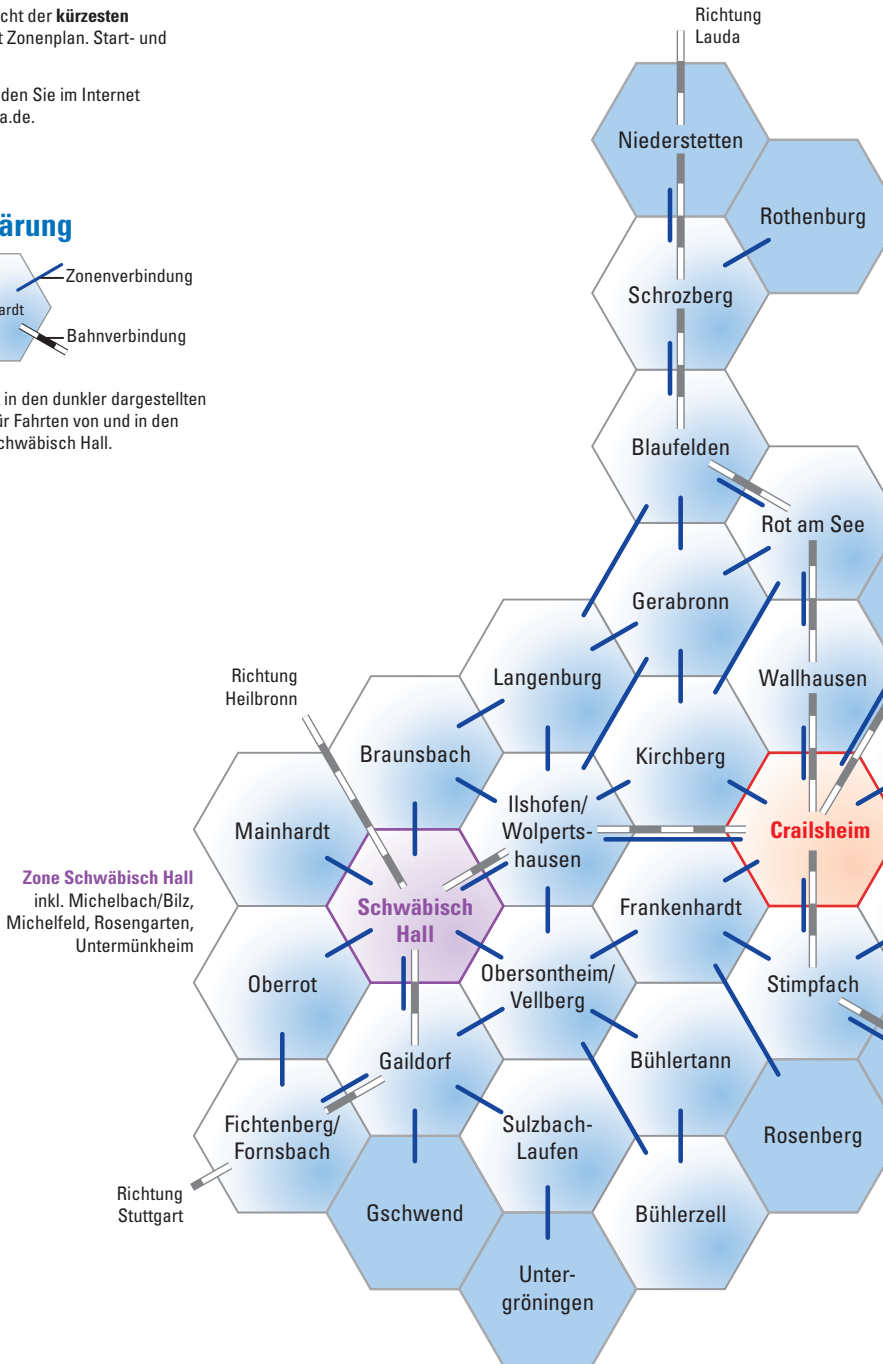
Die Preisstufe entspricht der **kürzesten Zonenverbindung** laut Zonenplan. Start- und Zielzone zählen mit.

Einen **Tarifrechner** finden Sie im Internet unter kreisverkehr-sha.de.

Zeichenerklärung



Der Tarif gilt in den dunkler dargestellten Zonen nur für Fahrten von und in den Landkreis Schwäbisch Hall.



Einzelfahrausweise

Preisstufe	Erwachsene			Kinder (6 – 14 Jahre)	
	Normalpreis	Kolibri-Card	Bahn-Card	Normalpreis	Kolibri-Card
SHA / CR	2,70	2,30	2,10	1,70	1,65
1	2,60	2,25	1,90	1,60	1,60
2	3,20	2,70	2,40	2,20	2,15
3	3,90	3,35	2,90	2,40	2,35
4	4,60	3,75	3,30	2,90	2,65
5	5,00	4,10	3,70	3,30	3,10
6	5,90	4,80	4,30	3,60	3,45
7	7,00	6,00	5,10	4,50	4,20
8	8,30	7,00	6,20	5,30	5,05
9	9,10	7,90	6,70	6,10	5,80

Zeitkarten

Preisstufe	Erwachsene		Schüler/Auszub.
	RegioMonat	RegioAbo	RegioMonat S
SHA / CR	79,50	59,65	58,50
1	75,50	57,00	56,00
2	94,00	69,50	60,00
3	108,00	79,50	79,50
4	123,00	88,00	91,00
5	135,00	98,00	101,00
6	146,00	106,00	109,00
7	160,00		119,00
8	175,00		131,00
9	180,00		135,00
Netz	180,00	107,50	135,00

Deutschlandweit gültige Angebote

D-Ticket JugendBW		39,42
Deutschland-Ticket	58,00	Deutschland-Ticket Job 55,10

Zusatzangebote

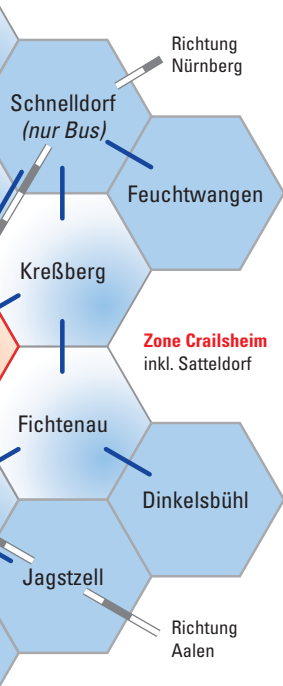
Tageskarte Solo	City 6,00	Netz 10,90
Tageskarte Plus	City 11,90	Netz 16,80

Anschlussfahrausweis für Zeitkarten-Inhaber: Weitere Zonen zum Kinderfahrpreis
 Für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende
 über 27 Jahren gibt es weiterhin das **RegioAbo S**

Tickets im **bw**tarif

www.bwtarif.de

Personen:	1	2	3	4	5
MetropolTagesTicket	25,00	33,00	41,00	49,00	57,00
MetropolTagesTicket PLUS	32,00	40,00	48,00	56,00	64,00
Baden-Württemberg-Ticket	27,00	36,00	45,00	54,00	63,00
bwTAG	35,00	45,00	55,00	65,00	75,00



Anlage 3 – Ortschaften und Zonenzugehörigkeit

Stand: 01.01.2025

Zone Schrozberg

12701

Bartenstein
Böhmweiler
Bossendorf
Bovenzenweiler
Eichswiesen
Enzenweiler
Ettenhausen
Funkstatt
Ganertshausen
Gemmhagen
Großbärenweiler
Gütbach
Hechelein
Heiligenbronn
Heuchlingen
Hirschbronn
Hummertsweiler
Kälberbach
Kleinbärenweiler
Klopphof
Könbronn
Krailshausen
Kreuzfeld
Leuzendorf
Lindlein
Mäusberg
Obereichenrot
Reichertswiesen
Reupoldsrot
Riedbach
Schmalfelden
Schöngras
Schrozberg
Sigisweiler
Speckheim
Spielbach
Spindelbach
Standorf
Untereichenrot
Walkersmühle
Windisch-Bockenfeld
Wittmersklingen
Wolfskreut
Zell
Zollhaus

Zone Blaufelden

12703

Alkertshausen
Billingsbach
Blaubach
Blaufelden
Brüchlingen
Ehringshausen
Emmertsbühl
Engelhardshausen
Erpfersweiler
Gammesfeld
Herrentierbach
Hertensteiner Mühle
Heufelwinden
Kottmannsweiler
Lentersweiler
Metzholz
Mittelbach
Naicha
Niederweiler

Raboldshausen
Saalbach
Schuckhof
Simmetshausen
Wasen
Wiesenbach
Wittenweiler

Zone Rot am See

12705

Beimbach
Bemberg
Brettenfeld
Brettheim
Hausen am Bach
Hegenau
Herbertshausen
Heroldshausen
Hertershofen
Hilgartshausen
Kleinansbach
Kleinbrettheim
Kühnhard
Lauramühle
Lenkerstetten
Musdorf
Niederwinden
Oberndorf
Oberwinden
Reinsbürg
Reubach
Rot am See
Weikersholz
Werdeck

Zone Wallhausen

12707

Hengstfeld
Limbach
Michelbach an der Lücke
Roßbürg
Schainbach
Wallhausen

Zone Ilshofen/Wolpertshausen

12709

Ilshofen
Altenberg
Eckartshausen
Gaugshausen
Großallmerspenn
Hessenau
Ilshofen
Kerleweck
Leofels
Lerchenmühle
Niedersteinach
Oberaspach
Oberscheffach
Oberschmerach
Obersteinach
Ruppertshofen
Sandelsbronn
Söllbot
Steinbächle
Unteraspach
Unterschmerach
Windisch-Brachbach

Wolpertshausen

Cröffelbach
Haßfelden
Heide
Hopfach
Hörlebach
Reinsberg
Rudelsdorf
Unterscheffach
Wolpertshausen

Zone Crailsheim

12711

Crailsheim

Alexandersreut
Altenmünster
Beuerbach
Buch
Burgberg
Crailsheim
Erkenbrechtshausen
Goldbach
Hagenhof
Hammerschmiede
Heinkenbusch
Ingersheim
Jagstheim
Lohr
Maulach
Mittelmühle
Ofenbach
Ölhaus
Onolzheim
Oßhalden
Roßfeld
Rüddern
Sauerbrunnen
Saurach
Schüttberg
Tiefenbach
Triensbach
Wegses
Westgartshausen
Wittau
Wollmershausen

Satteldorf

Beeghof
Birkelbach
Bölgental
Bronnholzheim
Ellrichshausen
Gersbach
Gröningen
Helmshofen
Horschhausen
Satteldorf
Triftshausen
Volkershausen

Zone Schwäbisch Hall

12713

Michelbach an der Bilz

Gschlachtenbretzingen
Hirschfelden
Michelbach an der Bilz
Neumühle
Rauhenbretzingen

Anlage 3 – Ortschaften und Zonenzugehörigkeit

Stand: 01.01.2025

Michelfeld

Baierbach
Büchelberg
Eichholz
Erlin
Forsthaus
Gnadental
Kerz
Kiesberg
Landturn
Michelfeld
Neunkirchen
Rinnen
Schöpperg
Witzmannsweiler

Rosengarten

Kastenhof
Raibach
Rieden
Sanzenbach
Tullau
Uttenhofen
Vohenstein
Westheim

Schwäbisch Hall

Altenhausen
Bibersfeld
Breitenstein
Dörrenzimmern
Eltershofen
Erlach
Gailenkirchen
Gelbingen
Gliemenhof
Gottwollshausen
Hessental
Hilbenhof
Hohenholz
Jagstrot
Matheshörlebach
Neuhofen
Otterbach
Ramsbach
Rötenhof
Schwäbisch Hall
Sittenhardt
Starkholzbach
Steinbach
Sulzdorf
Tüngental
Veinau
Wackershofen
Weckrieden
Wielandsweiler
Winterhalde
Wolpertsdorf

Untermünkheim

Brachbach
Enslingen
Gaisdorf
Haagen
Kupfer
Obermünkheim
Schönenberg
Sühlburg
Übrigshausen
Untermünkheim
Wittighausen

Zone Gaildorf

12715
Bröckingen
Chausseehaus
Eutendorf
Gaildorf
Großaltdorf
Hägenau
Kieselberg
Kleinaltdorf
Münster
Ottendorf
Reippersberg
Schönberg
Spöck
Steigenhaus
Unterrot
Winzenweiler

Zone Fichtenberg/ Fornsbach

12717

Fichtenberg

Buschhof
Erlenhof
Fichtenberg
Gehrhof
Hornberg
Kronmühle
Michelbächle
Mittelrot
Plapphof
Vorderlangert
Fornsbach

Zone Gerabronn

12751

Amlishagen
Binselberg
Dünsbach
Elpershofen
Gerabronn
Kupferhof
Liebesdorf
Michelbach an der Heide
Morstein
Oberweiler
Rechenhausen
Rückershagen
Seibotenberg
Unterweiler

Zone Langenburg

12753

Atzenrod
Bächlingen
Hürden
Langenburg
Ludwigsruhe
Nesselbach
Oberregenbach
Unterregenbach

Zone Braunsbach

12757

Arnsdorf
Braunoldswiesen
Braunsbach

Bühlerzimmern
Döttingen
Elzhausen
Geislingen am Kocher
Herdtlingshagen
Hergershof
Jungholzhausen
Orlach
Reisachshof
Rückertsbronn
Rückertshausen
Steinkirchen
Tierberg
Weilersbach
Zottishofen

Zone Mainhardt

12759

Ammertsweiler
Aschenhütte (bei Stock)
Bubenorbis
Dürrnast
Gailsbach
Geißelhardt
Gögelhof
Hegenhäule
Hohenegarten
Hohenstraßen
Hütten
Lachweiler
Laukenmühle
Maibach
Mainhardt
Mönchsberg
Neuwirtshaus
Riegenhof
Seehäuser
Storchsneest
Traubenmühle
Waspenhof
Württembergger Hof

Zone Oberrot

12761

Amselhalde
Badhaus
Ebersberg
Ebersberger Sägmühle
Eitelwäldle
Frankenberg
Glashofen
Greuthof
Hohenhardtsweiler
Konhalden
Kornberg
Marbächle
Marhördt
Neuhausen
Obere Kornberger Sägmühle
Obermühle
Oberrot
Ofenberg
Scheuerhalden
Stiersbach
Stiershof
Völkleswald
Wolfenbrück

Anlage 3 – Ortschaften und Zonenzugehörigkeit

Stand: 01.01.2025

Zone Sulzbach-Laufen

12763

Aichenrain
Altschmiedefeld
Eckenberg
Egelsbach
Grauhölle
Haslach
Heerberg
Hochhalden
Kleinteutschenhof
Kohlwald
Krasberg
Laufen am Kocher
Mühlenberg
Nestelberg
Platz
Roßhalden
Rübgarten
Schloßschmiedefeld
Sulzbach am Kocher
Wengen

Zone Obersontheim/ Vellberg

12765

Obersontheim

Beutenmühle
Engelhofen
Hausen
Herlebach
Mittelfischach
Oberfischach
Obersontheim
Rappoltsau
Rappoltshofen
Röschbühl
Rothof
Ummenhofen
Unterfischach
Untersontheim
Weiler

Vellberg

Dürsching
Eschenau
Lorenzenzimmern
Merkelbach
Schneckenweiler
Talheim
Vellberg

Zone Bühlertann

12767

Avenmühle
Bühlertann
Fronrot
Halden
Hettensberg
Kottspiel
Weidenmühle

Zone Bühlerzell

12769

Benzenhof
Bühlerzell
Gantenwald
Geifertshofen
Gerabronn
Grafenhof

Hambacher Mühle

Heilberg
Hochbronn
Holenstein
Hölzle
Imberg
Immersberg
Kammerstatt
Mangoldshausen
Röhmen
Säghalden
Schönbronn
Senzenberg
Spatzenhof
Steinenbühl
Stockhäusle
Trögelsberg
Wurzelbühl
Wurzelhof

Zone Frankenhardt

12773

Altenfelden
Appensee
Banzenweiler
Bechhof
Birkhof
Brunzenberg
Eckarrot
Fichtenhaus
Gründelhardt
Hellmannshofen
Hinteruhlfberg
Hirschhof
Honhardt
Ipshof
Mainkling
Markertshofen
Oberspeltach
Reishof
Sandhof
Spaichbühl
Steinbach an der Jagst
Steinehaig
Stetten
Unterspeltach
Vorderuhlfberg
Waldbuch
Zum Wagner

Zone Stimpfach

12775

Eichishof
Gerbertshofen
Hörbühl
Hübnershof
Käsbach
Klinglesmühle
Nestleinsberg
Randenweiler
Rechenberg
Siglershofen
Sperrhof
Steinbach am Wald
Stimpfach
Weipertshofen

Zone Fichtenau

12777

Bernhardsweiler
Buckenweiler
Fichtenhof
Großenhub
Gunzach
Krettenbach
Lautenbach
Matzenbach
Melbersmühle
Neuhaus
Neustädtlein
Oberdeufstetten
Rötlein
Unterdeufstetten
Völkermühle
Wäldershub
Wildenstein
Zankhof

Zone Kreßberg

12779

Asbach
Bergbronn
Bergertshofen
Gaisbühl
Haselhof
Hohenberg
Leukershausen
Mariäkappel
Marktustenu
Oberstelzhausen
Riegelbach
Rudolfsberg
Schwarzenhorb
Tempelhof
Unterstelzhausen
Waldtann
Wüstenau

Zone Kirchberg

1281

Diembot
Dörrmenz
Eichenau
Gaggstatt
Herboldshausen
Kirchberg an der Jagst
Kleinallmerspenn
Lendsiedel
Lobenhausen
Mistlau
Weckelweiler

Zone Niederstetten

12819

Hachtel
Niederstetten

Zone Jagstzell

13601

Buchmühle
Dankoltswweiler
Dankoltswweiler Sägmühle
Eichenrain
Eulenmühle
Finkenberg

Grünberg
Hegenberg
Kellerhof
Riegelhof
Riegersheim
Ropfershof
Rot
Rotbachsägmühle
Rothof
Schweighausen
Spiegelert
Jagstzell

Zone Rosenberg

13655

Birkhof
Herlingshof
Hummelsweiler
Rosenberg
Spitzensägmühle

Zone Untergröningen

13665

Burren
Untergröningen

Zone Gschwend

13685

Frickenhofen
Gschwend
Honking
Mittelbronn
Rotenhar
Waldhaus
Wildenhölle
Wildgarten
Wimberg

Zone Schnelldorf

57101

Altersberg
Ebethof
Haundorf
Hilpertsweiler
Schnelldorf

Zone Feuchtwangen

57103

Bergnerzell
Feuchtwangen
Reichenbach
Sommerau

Zone Dinkelsbühl

57105

Dinkelsbühl
Hardhof
Oberhard
Segringen

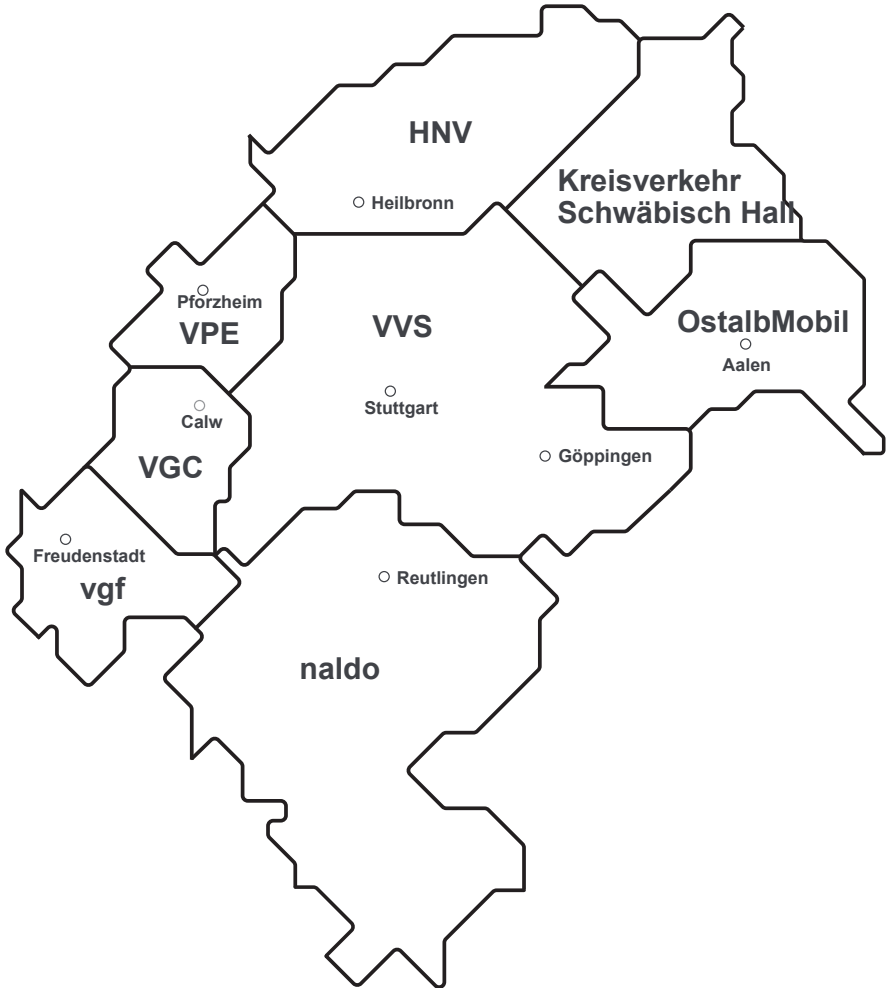
Zone Rothenburg

57107

Burgstall
Rothenburg ob der Tauber
Schandhof
Schnepfendorf

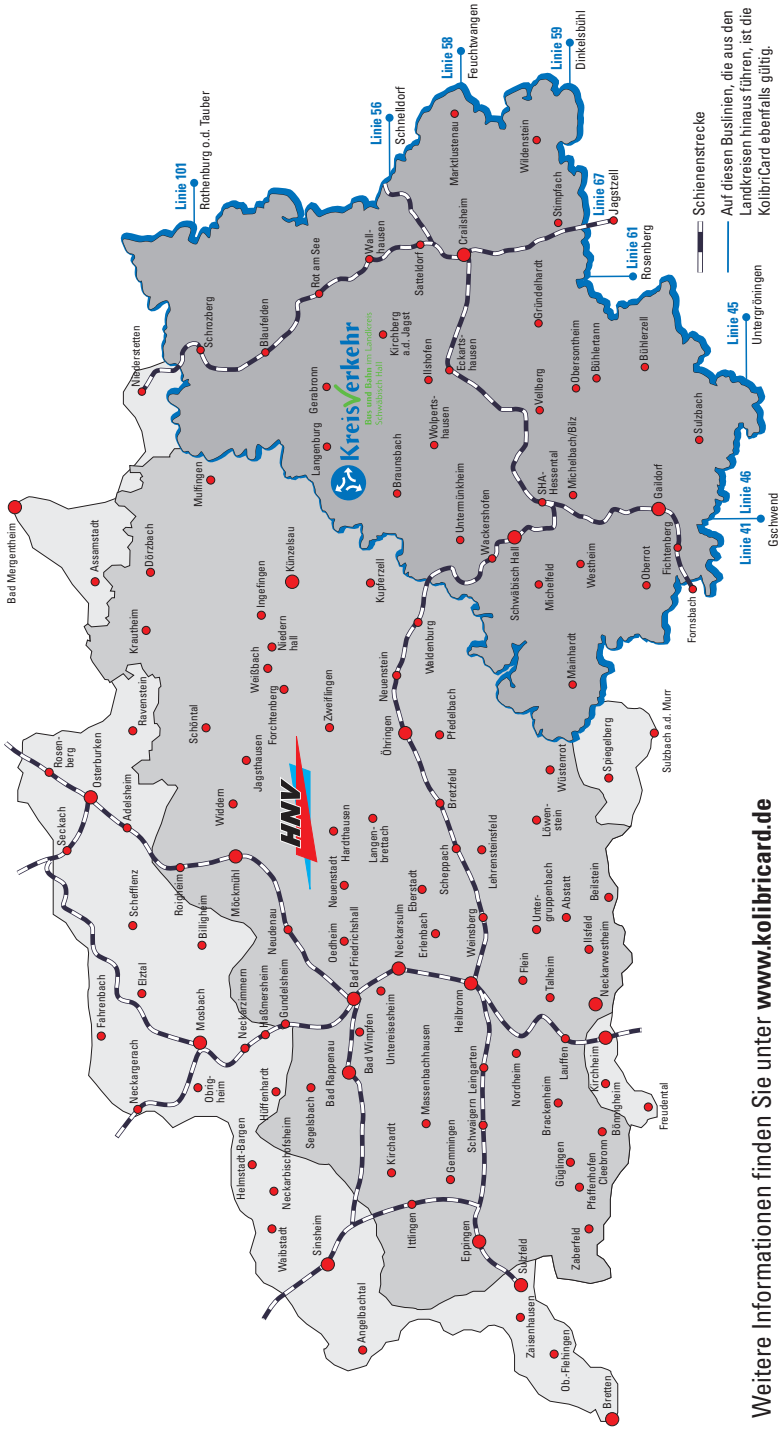
Metropolregion Stuttgart

– Geltungsbereich MetropolTagesTicket –



Geltungsbereich der KOLIBRICARD

Im Kreisverkehr Schwäbisch Hall und im HNV ist die KolibriCard in allen Bussen und Bahnen gültig.



Weitere Informationen finden Sie unter www.kolibricard.de

